

Verkündet

am 19. Dezember 1951

H i r t h
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

der Firma M [REDACTED] - Werk GmbH., F [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M [REDACTED] g e s e l l s c h a f t m b H . ,
S [REDACTED] . , A m K [REDACTED] ,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Fischer und
Dr. Benkard für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 31. Januar 1951 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte kaufte im Dezember 1944 und Januar 1945 bei der Klägerin insgesamt 245.610 kg Zinklegierung. Am 17. und 19. Februar 1945 hat die Klägerin diese Ware von ihrem Lieferwerk, der Hütte Magdeburg, mittels Bahnfracht an die Beklagte zum Versand gebracht und ihr Rechnungen im Gesamtbetrag von RM 47.046,80 erteilt. Die Ware ist auf dem Bahntransport durch Fliegerbomben vernichtet worden.

Die Klägerin hat Klage auf Zahlung des Kaufpreises erhoben und beantragt, die Beklagte unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Währungsumstellung zur Zahlung von DM 4.704,68 zu verurteilen.

Zur Begründung ihres Antrages hat sie vorgetragen, die Kaufabschlüsse seien unter Zugrundelegung ihrer Allgemeinen Verkaufsbedingungen getätigt worden. Als Erfüllungsort sei nach diesen Bedingungen die Bahnstation ihres Lieferwerkes "Magdeburg" vereinbart worden. Außerdem ergebe sich aus ihren Verkaufsbedingungen, daß die Ware in jedem Falle auf Gefahr des Empfängers reise. Die Beklagte habe daher die Gefahr der Versendung getragen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat geltend gemacht, für die Kaufabschlüsse seien nicht die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Klägerin, sondern ihre eigenen Einkaufsbedingungen, unter denen sie die Ware bei der Klägerin bestellt habe, maßgebend gewesen. Nach diesen Bedingungen sei aber nicht Magdeburg, sondern der Sitz ihres Unternehmens, Stuttgart-Bad Cann-

54

- 3 -

statt, zwischen den Parteien als Erfüllungsort vereinbart worden. In ihren Einkaufsbedingungen sei bestimmt, daß die Ware auf Gefahr des Lieferanten reise, so daß entgegen der Ansicht der Klägerin diese die Gefahr der Versendung getragen habe. Im übrigen sei der Verlust der Sendung nicht auf ein gewöhnliches Transportrisiko zurückzuführen, sondern auf ein Kriegsrisiko, auf welches die Bestimmung des § 447 EGB keine Anwendung finden könne. Die Klägerin habe auch zur Unzeit geliefert; sie hätte bei der im Februar 1945 bestehenden Fliegergefahr die Ware nicht ohne ihre der Beklagten - ausdrückliche Zustimmung versenden dürfen. Schließlich stehe ihr ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG zur Seite. Der Klägerin sei bekannt gewesen, daß die Zinklegierungen zur Herstellung von Rüstungsbedarf verwandt werden sollten und daß sie, die Beklagte, entsprechende Reichsaufträge gehabt habe. Da sie vom Reiche keine Zahlung für die Lieferung erhalten habe, brauche sie auch nicht an die Klägerin zu zahlen, umso weniger, als sie mit dem ehemaligen Reich einen Selbstkostenerstattungsvertrag geschlossen gehabt habe, nach welchem sie berechtigt gewesen sei, für verlorengegangene Sendungen Ersatz vom Reiche zu verlangen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie die Abweisung der Klage erstrebt. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin macht einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus zwei Kaufabschlüssen geltend, inhalts deren die Beklagte 120.610 kg und 125.000 kg Zinklegierung bei ihr gekauft hatte. Über den Abschluß der Kaufverträge sowie über die Höhe des Kaufpreises besteht zwischen den Parteien kein Streit. Streitig zwischen ihnen ist, welche der beiden Parteien die Gefahr des Verlustes der Ware, die auf dem Bahntransport von Magdeburg nach Stuttgart-Bad Cannstatt durch Bombenangriffe vernichtet worden ist, zu tragen habe.

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Klägerin oder die Einkaufsbedingungen der Beklagten Inhalt der Kaufabschlüsse geworden sind. Das Berufungsgericht hat sich den Ausführungen des Landgerichts angeschlossen und hat den gesamten Inhalt der Verhandlungen, insbesondere unter Berücksichtigung des von den Parteien vorgelegten Schriftwechsels, dahin gewürdigt, daß die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Klägerin Inhalt der zwischen den Parteien getätigten beiden in Streit befangenen Kaufabschlüsse geworden seien. Hieraus hat das Berufungsgericht die rechtliche Folge gezogen, daß die Gefahr der Versendung der Ware die Beklagte getroffen habe.

An diese Würdigung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Die Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht hieraus gezogen hat, ist rechtlich bedenkenfrei. Auch die Revision erhebt hiergegen keine Angriffe.

Es ist somit mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß Magdeburg als Erfüllungsort zwischen den Parteien vereinbart worden ist und daß die Beklagte die Gefahr der Versendung der Ware von Magdeburg nach Stuttgart-Bad Cannstatt getragen hat.

Das Berufungsgericht hat das weitere tatsächliche Vorbringen der Parteien dahin gewürdigt, daß die Klägerin bei der Versendung der Ware im Februar 1945 die ihr obliegende Sorgfaltspflicht nicht verletzt habe. Auch diesen Ausführungen des Berufungsgerichts, gegen die die Revision keine Angriffe erhebt, ist zuzustimmen.

Der erkennende Senat folgt auch den weiteren rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Vernichtung der Ware auf dem Transporte als ein Risiko anzusehen sei, das die Klägerin gemäß § 447 BGB zu tragen gehabt habe. Auch gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts hat die Revision keine Bedenken erhoben.

Ebenso ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG nicht zustehe, zutreffend. Nach dieser Bestimmung kann derjenige, dem wegen einer Lieferung eine Forderung gegen das Reich zusteht, die ihm gegenüber seinem Vorlieferanten obliegende Leistung verweigern, soweit er selbst vom Reich nicht befriedigt worden ist. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist also, daß der Hauptlieferant eine Lieferung gegenüber dem Reiche tatsächlich erbracht hat und daß er wegen der ihm daraus entstehenden Forderung vom Reiche nicht be-

friedigt worden ist. Eine solche Lieferung hat aber die Beklagte dem Reich gegenüber nicht erbracht. Sie konnte die von der Klägerin als Vorlieferantin hergestellte Ware infolge ihres Untergangs auf dem Transporte nicht weiterverarbeiten und als Fertigfabrikat an das Reich weiterliefern. Wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteile vom 19. Januar 1951 (Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen Lindenmaier-Köhning zu § 21 Abs 4 UmstG Nr 6) ausgeführt hat, steht das Leistungsverweigerungsrecht nur dem Lieferer zu, welcher die hergestellten Gegenstände unter Verwendung der Lieferung des Vorlieferers an das Reich tatsächlich geliefert hat. Auf die Gründe dieses Urteils, dem ein gleicher Sachverhalt wie dem vorliegenden Rechtsstreit zu Grunde lag, kann verwiesen werden. Der erkennende Senat schließt sich ihnen an.

Endlich hat die Beklagte geltend gemacht, ihr stehe auch ein Leistungsverweigerungsrecht aus § 21 Abs 4 UmstG wegen eines von ihr mit dem Reich abgeschlossenen Selbstkostenerstattungsvertrages gegenüber der Klägerin zu. Nach diesem Verträge sei das Reich verpflichtet gewesen, ihr die erwachsenen Selbstkosten auch dann zu erstatten, wenn die bestellten Waren auf dem Transporte verlorengegangen seien und sie demzufolge die Lieferung an das Reich nicht habe bewirken können. Auch diese Ausführungen der Beklagten könnten, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, selbst bei Unterstellung ihrer Richtigkeit, nicht dazu führen, die Beklagte von ihrer Zahlungspflicht gegenüber der Klägerin zu befreien. Derartige Ansprüche

gegen das Reich seien nicht geeignet, ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 21 Abs 4 UmstG gegenüber dem Vorlieferanten zu begründen.

Hiergegen wendet sich die Revision. Das Berufungsgericht verkenne hierbei, so führt die Revision aus, daß die Beklagte im Interesse des Reiches Risiken im Rahmen der mit ihren Vorlieferanten geschlossenen Verträge übernommen habe, worin eine Leistung gegenüber dem Reiche im Sinne des § 21 Abs 4 UmstG zu erblicken sei. Für diese Leistung sei die Beklagte entgegen der vom Reiche ihr gegenüber übernommenen vertraglichen Verpflichtung nicht mehr befriedigt worden. Ihr stehe somit das Recht zu, die ihr obliegende Leistung gegenüber der Klägerin als ihrer Vorlieferantin zu verweigern.

Diesen Ausführungen der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Gefahr des Untergangs der Ware auf dem Transporte von der Klägerin an die Beklagte trug allein die Beklagte. Würde das Reich es tatsächlich durch den Kosten-erstattungsvertrag übernommen haben, die Beklagte wegen dieses erlittenen Verlustes zu entschädigen, so wäre hierin nicht das Entgelt für eine Leistung gegenüber dem Reiche zu erblicken, sondern die Freistellung von einem Risiko, das die Beklagte zu tragen hatte, ihr aber von dem Reiche auf Grund der getroffenen Vereinbarungen abgenommen werden sollte. Ein solcher Erstattungsanspruch ist kein Anspruch für eine von dem Hauptlieferer oder Vorlieferer geleistete Arbeit, die den an das Reich zu liefernden Gegenständen zugute gekommen ist, sondern er stellt einen Ersatzanspruch für eine schädliche Einwirkung

von dritter Seite auf das rollende Gut dar. Die Nichtbefriedigung der Beklagten wegen dieses ihr zustehenden Anspruches gegen das Reich begründet kein Leistungsverweigerungsrecht der Beklagten aus § 21 Abs 4 UmstG gegenüber der Klägerin, das nur gegeben ist, wenn der Hauptlieferer wegen einer zugunsten des Reiches tatsächlich erfolgten Lieferung oder Leistung vom Reiche nicht befriedigt worden ist, nicht aber, wenn die Leistung an das Reich wegen eines Umstandes unterblieben ist, bezüglich dessen das Reich sich der Beklagten gegenüber verpflichtet hatte, sie schadlos zu halten.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts war daher in vollem Umfange zuzustimmen und die Revision unter Anwendung des § 97 ZFO auf Kosten der Beklagten zurückzuweisen.

Dr. Canter	Dr. Selowsky	Dr. Fischer
zugleich für den beurlaubten Bundesrichter		Dr. Benkard
Dr. Drost		